

LIG Steiermark
Landesimmobilien Gesellschaft mbH
Wartingergasse43, 8010 Graz

Unterlagen
für spätere Arbeiten für
das Bauvorhaben:
HWS Fehring
Schloss Stein
Sanierung und Zubau

Lugitsch und Partner
Ziviltechniker GmbH
Mozartweg 1
8330 Feldbach
Tel.: 03152/ 45 34
Fax: 03152/ 43 28
E-Mail: office@zt.lugitsch.at

Inhaltsverzeichnis

1. Unterlagen für spätere Arbeiten

- a. Bereiche**
- b. Gefährdung**
- c. Maßnahme**

Unterlage für spätere Arbeiten

U1 Gesamtanlage

U1.01 Schächte

Folgende bauliche Vorkehrungen sind zu treffen:

Bei Schächten ist der sichere Einstieg gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch entsprechende Baumaßnahmen zu gewährleisten.

Schächte sind eben und rutschfest, falls erforderlich versperrbar abzudecken. Die Abdeckung ist auf die jeweill mögliche höchste Belastung zu bemessen.

U1.01.01 Absturzsicherung

BauV Abschnitt 8
Baumappe C 9

Bei dem Reinigung der Schächte ist der Schacht zu sichern.

U1.01.02 Wartung

Häufigkeit: nach Bedarf, sonst 1x pro Jahr

U1.02 Treppenläufe

Reinigungs- und Wartungsarbeiten

Folgende Reinigungs- und Wartungsarbeiten fallen an:

Reinigung der Gänge und Stiegen.

Durchführung der Arbeiten

Die Arbeiten sind von unterwiesenem Personal durchzuführen.

Bauliche Vorkehrungen

Folgende baulichen Vorkehrungen sind zu treffen:

Die Gänge sind mit einem ebenen, standfesten und rutschsicheren Belag auszuführen, welcher das Reinigen mit einer leichten Kehrmaschine erlaubt. Die Stiegen sind mit einer ebenen, standfesten und rutschsicheren Oberfläche auszubilden. Für die Reinigungsgeräte ist ein versperrbarer Abstellraum zu schaffen.

U1.02.01 Rampen

BauV Abschnitt 6

U1.02.02 Treppe

U1.02.03 Ausrutschgefahr bei Schneefall

Häufigkeit: nach Bedarf ist der Schnee wegzuräumen und Salz nach Bedarf.

U1.03 Erdarbeiten: Stromschlag/Überschwemmung/Explosion

Folgende bauliche Vorkehrungen sind zu treffen:

Erdverlegte Leitungen sind mit einem Warnband oder Warnplatten zu sichern

Häufigkeit: nach Bedarf

U1.03.01 Grundleitungsbestandspläne

Von allen Leitungen sind Bestandspläne anzufertigen und dem jeweiligen Netzbetreiber, dem Bauherrn und Gebäudeverwalter zu übermitteln.

U1.04 Rassenpflege

U1.04.01 Seitenschutz

Beim Rasenmäher

U1.04.02 Schutz der Füße

Beim Rasenmähen

U1.04.03 Schutz des Kopfes

Bei arbeiten mit dem Trimmer

U1.05 Aussenanlagen-Verkehrswege

Folgende bauliche Vorkehrungen sind zu treffen:

Geh- und Fahrwege sind mit einem ebenen, standfesten und rutschsicheren Belag auszuführen.

Die Oberfläche von Geh- und Fahrwegen sind mit dem erforderlichen Gefälle zum Abfluss des Niederschlagswassers auszustatten. Für die Ableitung oder Versickerung des Niederschlagswassers ist zu sorgen.

Einbauten in Geh- und Fahrwegen sind derart zu gestalten, dass diese mit leichten Kehr- und Schneeräumgeräten befahren werden können.

Für die Reinigungs- bzw. Schneeräumgeräte ist ein versperrbarer Abstellraum zu schaffen.

Wasseranschluss für die Reinigung und allfällig für die Bewässerung der Grünmöblierung.

Alle diese Arbeiten sind von unterwiesenem Personal durchzuführen!

U1.05.01 Wartung

Häufigkeit: nach Bedarf

U1.05.02 Ausrutschgefahr bei Schneefall

Häufigkeit: nach Bedarf ist der Schnee wegzuräumen und Salz nach Bedarf.

U1.06 Absturzgefahr bei Schächten

U1.06.01 Schächte begehbar

Bei reinigen der Schächte sichern

U1.07 Außenstiegen

Bereich / Gefährdung / Maßnahme

- | | |
|----------|--|
| U1.07.01 | Wartung
Reinigung der Geh- und Fahrwege |
| U1.07.02 | Ausrutschgefahr bei Schneefall
Häufigkeit: nach Bedarf ist der Schnee wegzuräumen und Salz nach Bedarf. |

Bereich / Gefährdung / Maßnahme

U3	Aussenbeleuchtung
U3.01	Technische Einrichtungen
U3.01.01	Wartung Häufigkeit: nach Bedarf, sonst 1x pro Jahr
U3.01.02	Wandleuchten Achtung bei warten der Wandleuchten wegen Stromschlag.
U3.02	Absturzgefahr bei Lampen reinigen/tauschen
	Häufigkeit: 1 x pro Jahr
U3.02.01	Leitern Standplatzhöhe: ca. 3m

U4

Dach

Folgende Reinigungs- und Wartungs- und Kontrollarbeiten fallen an:

Kontrolle und Wartung der Flachdächer

Reinigung und Wartung der Dachrinnen und Einlaufgullys Arbeiten an Absturzkanten dürfen nur unter Anseilschutz durchgeführt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die BauV, 11. Abschnitt sind einzuhalten. Arbeiten auf Flachdächern dürfen nur von unterwiesenem Personal durchgeführt werden.

Folgende bauliche Vorkehrungen sind zu treffen:

Zu allen Dächern sind sichere Zugänge und Ausstiege herzustellen.

Die Absturzkanten von Flachdächern sind durch Attiken oder Geländer entsprechend den Arbeitnehmerschutzgesetzen zu sichern oder es sind Anschlagmittel für Seilsicherung vorzusehen. Sämtliche Sicherungsmittel sind statisch zu bemessen.

U4.01

Absturzgefahr bei Zugang

Häufigkeit: 2 x pro Jahr

U4.01.01

Steigleiter aussen

U4.02

Absturzgefahr bei Schnee räumen

Häufigkeit: nach Bedarf

U4.02.01

Anschlagpunkte

U4.02.02

Anschlageinrichtungen

U4.03

Herabfallen von Gegenständen

U4.03.01

Absperren

BauV Abschnitt 1
Baumappe C 22

U4.04

Absturzgefahr bei Dachrinne reinigen

Häufigkeit: 2 x pro Jahr

U4.04.01

Anschlageinrichtungen

U4.05

Absturzgefahr bei Wartung haustechnischer Anlagen

Häufigkeit: 2 x pro Jahr

U4.05.01

Anschlagpunkte

U4.05.02

Anschlageinrichtungen

U4.05.03

Seitenschutz

U4.06

Wartung

U4.06.01

Wartung

Häufigkeit: nach Bedarf, sonst 1x pro Jahr

U5

Fassade

Folgende Reinigungs- und Wartungsarbeiten fallen an:

Reinigung der vorgehängten Glasfassade

Kontrolle der vorgehängten Glasfassade

Durchführung der Arbeiten

Die Durchführung erfolgt von unterwiesenem Personal von hierfür geschultem Personal erfolgen und mit Arbeitsmittelverordnung § 20 u. 21 ist einzuhalten. Vor Beginn der Arbeiten ist die ordnungsgemäße Aufstellung des Arbeitsgerüst leicht oder mobilen Hebebühnen gemäß AM-VO § 10 zu überprüfen. Für jene Bereiche, die nicht erreicht sind, erfolgt die Reinigung durch an Seilen gesicherte Arbeitskräfte vom Flachdach aus. Diese Arbeiten dürfen ausschließlich von Fachfirmen mit für Seilarbeiten geschultem Personal durchgeführt werden.

U5.01

Absturzgefahr bei Fassadenreinigung

Folgende baulichen Vorkehrungen sind zu treffen:

Errichtung der erforderlichen Betonfahrbahn, Anschlagpunkte, Aufstellflächen etc für die Fassadenbefahranlage. Konstruktion der Fassade derart, dass sie für das Befahren geeignet ist. Die Fassade und die gewählte Type der Befahranlage müssen kompatibel sein. Schaffung von Anschlagpunkten für die Seilarbeit, sodass alle nicht mit der Fassadenbefahranlage erreichbaren Punkte der Fassade durch Abseilen erreicht werden können. Die Anschlagpunkte und Anschlagmittel sind statisch zu bemessen. Schaffung sicherer Ausstiege und Zugänge zu den Anschlag- und Abseilpunkten.

Häufigkeit: 2 x pro Jahr

U5.01.01

Anlegeleitern

BauV Abschnitt 8 § 76. Anlegeleitern
Baumappe C 8

U5.01.02

Arbeitsgerüste leicht

BauV Abschnitt 7 § 58. Arbeitsgerüste
Baumappe C 10

U5.01.03

Sonderkonstruktionen

U5.02

Absturzgefahr bei Fenster reinigen

Die Reinigung von öffnenbaren Fenstern bzw. der Fassadeninnenseite erfolgt von sicheren Standplätzen im Gebäudeinneren durch unterwiesene Personen. Für nicht öffnenbare Fenster gilt für die Außenreinigung Pkt. 7 Fassade vollinhaltlich.

Folgende baulichen Vorkehrungen sind zu treffen:

Die Fenster müssen nach innen öffnenbar und zugänglich sein. Dachflächenfenster sind als Schwingflügelfenster auszuführen.

Häufigkeit: 2 x pro Jahr

U5.02.01

Anlegeleitern

BauV Abschnitt 8 § 76. Anlegeleitern
Baumappe C 8

U5.02.02

Arbeitsgerüste leicht

BauV Abschnitt 7 § 58. Arbeitsgerüste
Baumappe C 10

Bereich / Gefährdung / Maßnahme

U5.03 Absturzgefahr bei kleinen Reparaturen

Häufigkeit: nach Bedarf

U5.03.01 Anlegeleitern

BauV Abschnitt 8 § 76. Anlegeleitern
Baumappe C 8

U5.03.02 Arbeitsgerüste leicht

BauV Abschnitt 7 § 58. Arbeitsgerüste
Baumappe C 10

U6 Hohe Räume

U6.01 Absturzgefahr bei Lampen reinigen/tauschen

Häufigkeit: 1 x pro Jahr

U6.01.01 Leitern

Standplatzhöhe: ca. 3m

U6.02 Absturzgefahr bei Wartung haustechnischer Anlagen

Häufigkeit: 1 x pro Jahr

U6.02.01 Leitern

Standplatzhöhe: ca. 3m

U6.03 Absturzgefahr bei Fenster reinigen

Häufigkeit: 2 x pro Jahr

U6.03.01 Anlegeleitern

BauV Abschnitt 8 § 76. Anlegeleitern
Baumappe C 8

U6.03.02 Leitern

Standplatzhöhe: ca. 2,5m

U6.04 Absturzgefahr bei kleinen Reparaturen

Häufigkeit: nach Bedarf

U6.04.01 Arbeitsgerüste leicht

BauV Abschnitt 7 § 58. Arbeitsgerüste
Baumappe C 10

U6.04.02 Leitern

Standplatzhöhe: ca. 4m

U6.05 Absturzgefahr bei der Fassade Innen

U6.05.01 Anlegeleitern

BauV Abschnitt 8 § 76. Anlegeleitern
Baumappe C 8

U6.05.02 Arbeitsgerüste leicht

BauV Abschnitt 7 § 58. Arbeitsgerüste
Baumappe C 10

U7

Technische Anlagen

U7.01

Beleuchtung in Gebäuden

Reinigungs- und Wartungsarbeiten

Die Reinigung von Beleuchtungskörpern und der Lampentausch erfolgt von sicheren Standplätzen, und zwar entweder vom Boden aus oder von Stehleitern, entsprechend der Gebrauchsanleitung des Herstellers.

Reparaturarbeiten an Beleuchtungskörpern oder der Austausch eines Beleuchtungskörpers dürfen nur von Elektro-Facharbeitern durchgeführt werden.

Bauliche Vorkehrungen

Beleuchtungskörper sind so anzuordnen, dass sie vom Boden aus oder mit einfachen Stehleitern erreicht werden können. Beleuchtungskörper haben den ÖVE-Vorschriften oder gleichwertigen Vorschriften gemäß EWR-Recht zu entsprechen.

U7.01.01

Anlegeleitern

BauV Abschnitt 8 § 76. Anlegeleitern

U7.01.02

Wartung

Häufigkeit: nach Bedarf, sonst 1x pro Jahr.

U7.02

Wartung Elektroanlagen

Prüf- Wartungs- und Reparaturarbeiten

Die Elektro- Installationen sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den ÖVE- Richtlinien und den Angaben des Herstellers zu überprüfen und zu warten. Der Hersteller der E- Installationen hat mit Abnahme seines Gewerkes einen Bestands- Prüf- und Wartungsplan für alle E- Installationen und eine Betriebsanleitung für alle gelieferten E- Geräte zu übergeben. Bei der nachträglichen Installation von E- Geräten sind die Sicherheitshinweise des Herstellers zu beachten. Prüf-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Elektroanlagen dürfen nur von einem konzessionierten Elekrounternehmen durchgeführt werden. Die regelmäßige Überprüfung des FI- Schalters kann auch von einer unterwiesenen Person ausgeführt werden.

Bauliche Vorkehrungen

Sämtliche E- Installationen sind von einem konzessionierten Elekrounternehmen entsprechend den ÖVE- Richtlinien durchzuführen, zu sichern und zu kennzeichnen. Die KennV ist bei der Kennzeichnung zu beachten. Es dürfen nur E- Geräte eingebaut werden, welche über ein ÖVE- Prüfzeichen oder ein gleichwertiges, dem EWR- Recht entsprechendes Prüfzeichen verfügen. Die Zugänglichkeit für Wartungs- und Prüfarbeiten muß gegeben sein.

U7.02.01

Bestandspläne

BauV Abschnitt 1
Baumappe A 6

Bestandspläne bei Eigentümer oder zuständiger Behörde einholen.

Bereich / Gefährdung / Maßnahme

U7.02.02 Arbeitsgerüste leicht BauV Abschnitt 7 § 58. Arbeitsgerüste
Baumappe C 10

U7.02.03 Wartung
Häufigkeit: nach Bedarf, sonst 1x pro Jahr.

U7.03 Brandschutztüren

U7.03.01 Wartung
Häufigkeit: nach Bedarf, sonst 1x pro Jahr

U7.04 Wartung Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär
Prüf,- Wartungs- und Reparaturarbeiten

Die HKLS- Installationen und -Anlagen werden in regelmäßigen Abständen entsprechend den Angaben des Herstellers überprüft und gewartet. Der Hersteller der HKLS- Installationen hat mit Abnahme seines Gewerkes einen Bestands- Prüf- und Wartungsplan sowie eine Betriebsanleitung für alle Anlagen und Geräte zu übergeben. Einfache Wartungsarbeiten können von unterwiesenem Personal gemäß Betriebsanleitung ausgeführt werden. Alle übrigen Wartungs- und Reparaturarbeiten sind von Fachpersonal durchzuführen. Arbeiten an der Primärseite der Fernwärme sind ausschließlich vom Energieversorger durchzuführen. Bei Arbeiten an am Dach aufgestellten Anlagen ist die BauV, 11. Abschnitt einzuhalten.

Bauliche Vorkehrungen

Die Zugänglichkeit für Wartungs- und Prüfarbeiten muß gegeben sein. Erforderlichenfalls sind die Anlagen vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und gemäß KennV zu kennzeichnen. Notabsperungen und Feuerlöschanschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.

U7.04.01 Anlegeleitern BauV Abschnitt 8 § 76. Anlegeleitern

U7.04.02 Bestandspläne BauV Abschnitt 1
Bestandspläne bei Eigentümer oder zuständiger Behörde einholen.

U7.04.03 Arbeitsgerüste leicht BauV Abschnitt 7 § 58. Arbeitsgerüste

U7.04.04 Wartung
Häufigkeit: nach Bedarf, sonst 1x pro Jahr.

U8

Brandschutzmassnahmen

Ziel der Brandschutzmaßnahmen ist die Sicherung des Personenschutzes und die Begrenzung eines ausgebrochenen Brandes auf ein Ausmaß, welches ein wirksames Eingreifen der Feuerwehr zulässt um gravierende Schäden an der Bausubstanz sowie Auswirkungen auf benachbarte Objekte auszuschließen. Dieses Ziel ist durch eine Kombination aus baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen zu erreichen.

Seitens der Prüfstelle für Brandschutztechnik des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes Ges.m.b.H. wurde ein Brandschutzkonzept erstellt. Es sind daher alle im Brandschutzkonzept angegebenen Maßnahmen umzusetzen.

Baulicher Brandschutz

An baulichem Brandschutz sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Brand- Rauchabschnittsbildung

Schaffung sicherer Flucht- und Rettungswege

Fassadengestaltung, die eine Rauchgasausbreitung innerhalb der vorgehängten Fassade verhindert.

Sicherung der Feuerwehrezufahrt und -zugänge

Die Brandabschnitte, Flucht- und Rettungswege sowie

Die Feuerwehr- zufahrten und -zugänge sind entsprechend dem Brandschutzkonzept auszuführen.

Für die Bildung von Brand- und Rauchabschnitten sind Baustoffe und Konstruktionen mit den im Brandschutzkonzept angegebenen Brandwiderstandsklassen zu verwenden.

Die entsprechende Brandwiderstandsklasse ist durch Zertifikate nachzuweisen.

U8.01

Brandschutz

Anlagentechnischer Brandschutz

Folgende sicherheitstechnischen Einrichtungen sind vorgesehen:

Brandmeldeanlage in Vollschutzausführung

Sprinkleranlage in Vollschutzausführung, Risikoklasse OH3

Steigleitung und Wandhydranten, Ausführung als Nasssteigleitung

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Druckbelüftungsanlagen für die Sicherheitsstiegen

Netzersatzanlage

Objektfunkanlage zur Sicherstellung eines ungestörten
Feuerwehrfunkverkehrs

Brandfallsteuerungsanlagen

Tragbare Feuerlöscher

Die o.a. Anlagen und Geräte sind entsprechend dem
Brandschutzkonzept auszuführen. Die nachstehenden Technischen
Richtlinien sind einzuhalten, sofern nicht im Brandschutzkonzept
ausdrücklich eine Ausnahme angeführt ist:

TRVB S 123 Brandmeldeanlagen

TRVB S 127 Sprinkleranlagen

TRVB S 151 Brandfallsteuerungen

TRVB F 124 Erste und erweiterte Löschhilfe

TRVB F 128 Steigleitungen und Wandhydranten

TRVB N 106 Brandschutz in Mittel- und Großgaragen

TRVB A 150 Sicherheitsaufzüge (Aufzüge für die Feuerwehr)

Wartung und Überprüfung

Überwachung

Die gemäß den einschlägigen Richtlinien überprüfungspflichtigen
Anlagen sind entsprechend diesen Richtlinien wiederkehrenden
Überprüfungen zu unterziehen. Nach Fertigstellung der Anlagen sind
die Prüfpläne und Überwachungsberichte einer staatlich
akkreditierten Prüfstelle für Brandschutz vorzulegen.

U8.01.01

Wartung

Wartung und Überprüfung

Überwachung

Die gemäß den einschlägigen Richtlinien überprüfungspflichtigen Anlagen sind entsprechend diesen Richtlinien wiederkehrenden Überprüfungen zu unterziehen. Nach Fertigstellung der Anlagen sind die Prüfpläne und Überwachungsberichte einer staatlich akkreditierten Prüfstelle für Brandschutz vorzulegen.

Wartung

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Überprüfungen sind die Brandschutzanlagen entsprechend den Angaben der Herstellers laufend zu warten. Der Hersteller der Brandschutzanlagen hat mit Abnahme seines Gewerkes einen Bestands- und Wartungsplan sowie eine Betriebsanleitung für alle Anlagen und Geräte zu übergeben. Die Wartungsarbeiten sind von geschultem Fachpersonal durchzuführen.

Bauliche Vorkehrungen

Die Brandschutzanlagen sind durch geeignete Maßnahmen vor der Betätigung durch Unbefugte zu schützen. Geeignete Maßnahmen sind Beschilderungen, Warnhinweise und Versperrungen. Im Fall von Versperrungen ist der jederzeitige Zugang durch befugte Personen sicherzustellen. Sämtliche Geräte sind so aufzustellen, dass der sichere Zugang für Überprüfungs- und Wartungsanlagen sichergestellt ist.

Häufigkeit: nach Bedarf, sonst 1x pro Jahr.

U9 Sanierungs- und Umbauarbeiten

U9.01 Sicherheitsmaßnahmen

U9.01.01 Sigeplan

Vor der Durchführung größerer Sanierungs- oder Umbauarbeiten ist zu überprüfen, ob für diese Arbeiten gemäß BauKG § 7 ein SiGe-Plan zu erstellen ist. Ist für Sanierungs- oder Umbauarbeiten ein eigener SiGe-Plan erforderlich, sind die Sicherheitsvorkehrungen diesem entsprechend durchzuführen. Ist für die Durchführung von Sanierungs- und Umbauarbeiten kein eigener SiGe-Plan erforderlich, sind die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Sicherheitsmaßnahmen

Bei der Durchführung von Sanierungs- und Umbauarbeiten gilt die Bauarbeiterschutzverordnung unter nachstehenden Bedingungen.

BauV § 1 Abs. 1 u. 2:

(1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten aller Art.

(2) Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Reparatur Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten. Bauarbeiten sind insbesondere auch Zimmerer-, Dachdecker-, Glaser-, Maler-, Anstreicher-, Spengler-, Fliesenleger-, Estrich-, Isolierarbeiten und Gerüstbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs-, und Elektroinstallationsarbeiten, Sprengarbeiten, Abbrucharbeiten sowie Fassadenreinigungsarbeiten und Rauchfangkehrerarbeiten. Als Bauarbeiten gelten auch Erdarbeiten, wie Aufschüttungen, Auf- und Abgrabungen sowie

Die BauV ist auch auf die auf der Baustelle tätigen Selbständigen anzuwenden.

Darüber hinaus sind sämtliche einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Normen und Regeln der Technik einzuhalten.

Wird durch Umbau- oder Sanierungsarbeiten der Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen beeinträchtigt, muß vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde um einen Verkehrsbescheid gemäß StVO § 90 angesucht werden.

U91

Abbrucharbeiten

U91.01

Gefahrenbereiche

U91.01.01

Abbrucharbeiten

Vor Durchführung von Abbrucharbeiten muß der Bauzustand des abzubrechenden Objektes und eventuell angrenzender Nachbarobjekte von einer fachkundigen Person untersucht werden. Die Untersuchung des abzubrechenden Objektes hat sich insbesondere auf die konstruktiven Gegebenheiten, die statischen Verhältnisse, die Art und den Zustand der Bauteile und Baustoffe sowie die Art und Lage von Leitungen und sonstigen Einbauten zu erstrecken. Die fachkundige Person muß über die jeweils erforderlichen Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Statik, verfügen und praktische Erfahrung besitzen.

Die fachkundige Person hat eine schriftliche Abbruchanweisung zu erstellen, welche insbesondere nachstehende Angaben zu enthalten hat:

Umfang, Reihenfolge und Art der Abbrucharbeiten und der dabei erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Art der erforderlichen Gerüste und Aufstiege.

Abbruchniveau.

Mögliche Gefährdung durch Einwirkung auf benachbarte Objekte und auf die Verkehrswege und damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen für den Schutz der Arbeitnehmer.

Art und Lage von unterirdisch verlegten Leitungen und anderen Einbauten sowie die diesbezüglich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Sicherheitsmaßnahmen, die auf Grund der Eigenart der Konstruktion erforderlich sind. Mögliche gesundheitsgefährdende Einwirkungen, Brand- oder Explosionsgefahren durch im Bauwerk verwendete Stoffe sowie die hierfür geeigneten Schutzmaßnahmen.

Für die Erstellung der Abbruchanweisung sind der fachkundigen Person die Gebäudepläne, die Haustechnikpläne, die Bewehrungspläne und die statische Berechnung zur Verfügung zu stellen.

Werden nur geringfügige Teile des Bauwerkes abgebrochen, die keine besonderen Sicherungsmaßnahmen oder Anweisungen erfordern, können die o.a. Maßnahmen gänzlich oder teilweise entfallen.

U92 Aufbewahrungspflicht

U92.01 Unterlagen

U92.01.01 Abbrucharbeiten
AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Bis zum Abbruch des Bauwerkes sind vom Bauherrn folgende Unterlagen aufzubewahren:

Die gegenständliche Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk inklusive aller Anlagen.

Weiters nachstehende Unterlagen, soweit sie nicht als Anlagen der gegenständlichen Unterlage beigelegt sind.

Die Ausführungspläne inklusive der Bewehrungs- und Einbautenpläne

Die statische Berechnung

Das Brandschutzkonzept

Der Überwachungsplan für Brandschutzanlagen

Einbauten und Haustechnikpläne

Betriebsanleitungen und Wartungspläne für sämtliche mechanischen, elektrischen, und elektronischen Anlagen

Im Fall von Umbauarbeiten sind die o.a. Unterlagen anzupassen, zu ergänzen oder auszutauschen.

Wird das Bauwerk während der Ausführung oder nach Fertigstellung vom Bauherrn an eine andere natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft übergeben, hat diese für die Aufbewahrung der Unterlagen zu sorgen. Die für die Betriebssicherheit relevanten Unterlagen sind bei der Hausverwaltung zu hinterlegen.

U92.01.02	Statik	BauV Abschnitt 13
	Bestandspläne bei Eigentümer oder zuständiger Behörde einholen.	
U92.01.03	Bestandspläne	BauV Abschnitt 1
	Bestandspläne bei Eigentümer oder zuständiger Behörde einholen.	
U92.01.04	Grundleistungsbestandspläne	
	Bestandspläne bei Eigentümer oder zuständiger Behörde einholen.	